

Hss. nicht mangelte. Zeichnet sie sich durch Klarheit und Durchsichtigkeit aus, so stösst man doch bei näherem Eindringen auf nicht wenige grobe Missverständnisse, und jene Vorzüge sind keineswegs zugleich als Zeichen höheren Alters aufzufassen¹, vielmehr ist die Schwerfälligkeit des Ausdrucks und wenig geordnete Wiedergabe der Gedanken häufig genug der glättenden Tätigkeit der Karolingischen Renaissance zum Opfer gefallen. Wer von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte bei seiner Kritik ausgeht, scheint mir schon von Anfang an die Sache falsch anzufassen. B hat in seiner unsystematischen Anordnung an ganz verschiedenen Stellen Strafbestimmungen für ähnliche Delikte zerstreut, sich gelegentlich auch geradezu wiederholt und umständlich gewisse mildernde oder erschwerende Umstände bei den Einzelfällen berücksichtigt; es hat den ganzen Stoff in 65 Titel zusammengepresst, der 99 in A füllt. Trotzdem hat es, wenn man näher zusieht, doch eigentlich die ausführlichere Fassung, und den Ueberschuss von 34 Titeln verdankt A weniger einer grösseren Fülle des Stoffes als der vielfach recht oberflächlichen Teilung der Titel, der gegenüber der Wegfall solcher infolge der Umordnung des Inhalts kaum ins Gewicht fällt.

Die strafrechtlichen Folgen des Diebstahls hat B an nicht weniger als 5 verschiedenen Stellen der Lex behandelt, und so konnte es kommen, dass der Pferdediebstahl zuerst im Titel X, 1 hinter dem Sklavendiebstahl auftritt, während hernach noch der ganze Titel XXXVIII davon handelt. Am Schlusse dieses Titels ist von der Verstümmelung eines fremden Pferdes durch Abschneiden des Schwanzes die Rede, die wenig zur Ueberschrift stimmte. Die Einreihung des Diebstahls von Pferd und Stute mit der gleichen Busse hinter dem Sklaven musste ein feineres Empfinden abstossen und bedeutete ausserdem eine Verdoppelung; schon C hatte daher den Zusatz im Titel XXXVIII in einem eigenen Kapitel (11) untergebracht, und in A fehlt er ganz, was schwerlich eine andere Bedeutung haben kann, als dass er gestrichen ist. Mit dem Pferde beschäftigt sich ausserdem in B noch Titel XXIII von seiner widerrechtlichen Benutzung und der letzte (LXV) von der Abhäutung des Kadavers. A hat nun hinter dem eigenen Titel vom Pferdediebstahl (LXII) in einem neuen Titel die widerrechtliche Benutzung (LXIII), das Schwanz-

1) Waitz, Göttingische Gel. Anz. 1850, S. 325, nennt den kürzeren Prolog 'einfach und klar' und fährt dann fort, er enthalte weder in der Sprache noch im Inhalt etwas Altertümliches.